



Tarif für die Abgabe von Fernwärme des Fernwärmeverbunds Güttingen (FWV)

zum Wärmeabgabereglement der Gemeinde Güttingen

Anwendungsgebiet Art. 1
Der vorliegende Tarif gilt für das gesamte Versorgungsgebiet. Er bestimmt die Preise für die Abgabe von Fernwärme durch die Technischen Werke Göttingen.

Einmalige Anschlussgebühr, jährliche Grundgebühr und Arbeitspreis Art. 2
Der Tarif umfasst eine Grundgebühr, eine Anschlussgebühr und einen Arbeitspreis. Der Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, jegliche Änderungen der FWV-Installationen den Technischen Werken zu melden.

Grundgebühr (wiederkehrend) Art. 3
1. Pro Anschluss ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt CHF 80.- pro kW Leistung und Jahr. Als Leistung gilt die zum Vertragsabschluss definierte Anschlussleistung.
2. Die Grundgebühren sind fällig, auch wenn keine Wärme bezogen wird.

Anschlussgebühr (einmalig) Art. 4
Pro Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10'000.00 + CHF 500.00 CHF pro kW Anschlussleistung.

Arbeitspreis Art. 5
Der Arbeitspreis setzt sich aus Energiepreis und Netznutzung wie folgt zusammen:

Was	Rp. pro kWh
Energiepreis	12.52
Netznutzung	1.00
Total	13.52

Rechnungsstellung Art. 6
Die Technischen Werke legen den Ableserhythmus fest. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr von CHF 25.00 exkl. MwSt. pro Mahnung verrechnet.

Allgemeines Art. 7
1. Der Gemeinderat legt die Höhe der Netznutzung fest.
2. Der Gemeinderat ist befugt, eine Preisanpassung durch den Wärmelieferanten (Energiepreis) in gleichem Umfang an den Wärmebezüger weiterzugeben. Diese Preisänderungen werden dem Bezüger mittels Veröffentlichung auf der Gemeinewebsite mitgeteilt.
3. Dieses Tarifblatt gilt ergänzend zu dem Reglement über die Abgabe von Fernwärme sowie allfällige weitere Vorschriften des Werkes.
4. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal separat ausgewiesen.
5. Der MwSt.-Prozentsatz gleicht sich jeweils den gesetzlichen Richtlinien an.

Inkraftsetzung
und
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 8

Dieser Tarif gilt ab 1. Januar 2025 und ersetzt alle bisherigen.

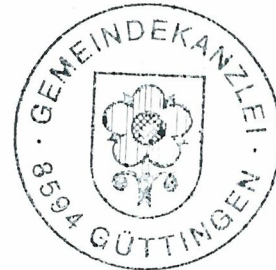
Vom Gemeinderat genehmigt am 30.03.2026.

Der Gemeindepräsident

Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Isik



Beispielrechnung Haus A1 Othmarhof:

Anschlussleistung 30 kW: Verbrauch 63'000 kWh/a Verbrauch

Wiederkehrend:

Grundgebühr: 30 x 80.- = CHF 2'400.00

Arbeitspreis: 63'000 x (0.12+0.01) = CHF 8'190.00

Einmalig:

Anschlussgebühr: 1 x CHF 10'000.00 + 30 x 500.00 = CHF 25'000.00